

- S. S. S. Stratum super stratum, schichtweise übereinander.
- ☿ Sublimare, Sublimiren.
- ♁ Sulphur, Schwefel.
- ♁ Tartarus, Weinstein.
- ▽ Terra, Erde.
- ▽ Terra foliata, geblätterte Erde.
- ℞ Tinctura, Tinktur.
- ⊕ Viride aeris, Grünspan.
- ⊖ Vitriolum, Bitriol.
- XX Vitrum, Glas.
- △ Volatile, flüchtig. (§. 15.)
- Urina, Urin.
- ♁ W. Wismutum, Wismut.
- ♁ Z. Zincum, Zink.

Die Figuren, deren man sich zu Bezeichnung der Gewichte und Maasse bedienet, können sogleich im folgenden füglich mitgenommen werden.

Von den Gewichten und Maassen der Apotheker.

Man bedient sich der Gewichte und Maasse, sowohl zu trocken als flüssigen Sachen. Die Gewichte, die man zur Bestimmung trockner Substanzen braucht, sind:

Das Gran gr. j. (Granum). Dieses wird ein Pfesferkorn schwer geschätzt. Wenn daher halbe oder viertel Grane vorgeschrieben werden; so werden diese

diese Körner in die Hälfte oder in vier Theile gespalten.

Der Skrupel ℥j. (Scrupulus) hält zwanzig Grane. In Frankreich theilt man den Skrupel in zwey Obole, und ein Obole hält zwölf Gran; also der Skrupel vier und zwanzig Gran.

Die Drachme oder das Quentchen ℥j. (Drachma) hält drey Skrupel oder sechzig Gran.

Die Unze ℥j. (Uncia) hält acht Drachmen, oder 480 Gran. Eine halbe Unze (℥ss) ist so viel als ein Loth und hält vier Drachmen.

Das medizinische Pfund ℔j. (Libra medica) hält zwölf Unzen, oder 5760 Gran. Dieses Pfund wird sowohl in den Vorschriften der Dispensatorien als auch der Aerzte verstanden. In Frankreich schätzt man es sechszehn Unzen.

Das bürgerliche Pfund ℔i. (Libra civilis) hält sechszehn Unzen oder zwey und dreißig Loth. Wenn in Vorschriften die Zahl dem Zeichen vorgesezt ist, oder bey dem Gewichte die Buchstaben p. c. (pondus civile) stehen; so will man dieses bürgerliche Pfund dadurch angezeigt wissen.

§. 54.

Eben dieser in derselben Verhältniß eingetheilten Gewichte bedient man sich auch bey den flüssigen Arzneien. Und ob man gleich Maasse hat, die nach diesen Gewichten bestimmt sind; so thut man doch besser, wenn man Tropfen, Oele u. d. abwieg, weil die flüssigen Arzneien eben so wenig als die trockenen eine gleiche Schwere haben.

§. 55.

Die Maasse der trockenen Arzneien, besonders der Kräuter, sind nicht bestimmt genug; daher man das Gewicht,



Gewicht, nach welchem sie geschätzt werden, lieber annimmt. Man hat nur folgende drey:

Ein **Bund** Fj. (Fasciculus) ist so viel als eine Unze.

Eine **Handvoll** Mj. (Manipulus) bedeutet so viel als eine halbe Unze.

Ein **Pugall** Pj. (Pugillus) ist so viel als man zwischen drey Fingern fassen kann, und hält eine halbe Drachme.

Die Anzahl von Früchten oder gewissen einzelnen Stücken, als Mandeln, Feigen, Gelb vom Ey, pflegt man durch N^o. 1. N^o. 2. u. f. w. anzuzeigen.

§. 56.

Die **Maasse** zu den flüssigen Arzneien *), die bey uns im Gebrauche stehen, sind:

Der **Stof** oder das **Quart** Mj. (Mensura) hält drey Pfunde medizinisch Gewicht.

Der **halbe Stof**, **Halben** oder **Nöfel** Mfd. (Mensura dimidia) hält anderthalb Pfunde.

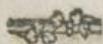
Der **viertel Stof** (Mensura quadrans) hält neun Unzen.

Dieser **Maasse** aber darf man sich zu nichts weiter, als blos zu Wässern und dergleichen Flüssigkeiten, die mit denselben eine beinahe gleiche Schwere haben, als Infusionen, Dekokte, bedienen. Bey denen, die schwerer oder leichter sind, als Säfte, Oele, Weingeist, muß man die Wage durchaus zur Hand nehmen.

§. 57.

Die **Gewichte** müssen alle von Messing gearbeitet seyn, weil sonst die anderen Metalle dazu theils zu kostbar,

*) Eine **Pinte** hält in Frankreich zwey und dreißig Unzen, in Engelland sechszeu Unzen. Ein **Gallon** wird an letzterem Orte acht Pinten, und ein **Löffel** voll eine halbe Unze geschätzt. Eine **Schwedische Kanne** (Cantharus) hält fünf und ein halbes Pfund.



bar, theils zu weich, theils zu spröde sind, oder von dem Roste gar zu vielen Schaden leiden. Die Maasse (§. 56.) müssen aus dem feinsten englischen Zinne gemacht seyn, und um Tropfen, Spiritus, Oele u. d. abzumessen, bedienet man sich eines Glases, worauf die Abmessungen eingeschliffen sind. Doch ist es, wie ich schon (§. 54. 56.) erinnert habe, besser, letztere abzuwiegen, als abzumessen.

Pflichten des Apothekers.

§. 58.

Da der Gegenstand des Apothekers dergleichen Körper sind, die, wenn sie kunstmäßig und gewissenhaft bereitet und gereicht werden, Krankheiten vertilgen und die Gesundheit erhalten können; so wird alle Geschicklichkeit und Mühe des Arztes fruchtlos seyn, wenn der Apotheker nicht ein solcher Mann ist, auf dessen Rechtschaffenheit, Menschenliebe, Accurateße und Känntnisse sich der Arzt und das Publikum verlassen kann. Da ich nachhero bey genauerer Abhandlung der Pharmazie jederzeit bemerken werde, was demselben in Absicht einzelner Arten von Arzneien zu beobachten Pflicht ist; so schränke ich mich hier nur bloß auf dasjenige ein, welches ich nachhero anzuzusetzen nicht Gelegenheit haben möchte.

§. 59.

Da die rohen Arzneien sowohl an sich bereitet öfters gebraucht werden, als auch den Grund aller übrigen gekünstelten abgeben; so muß er bey dem Einkaufe derselben vorsichtig seyn, und nicht so sehr auf den geringeren Preis, sondern jederzeit auf die beste Waare sehen. Er muß genau untersuchen, ob es auch wirklich das ist, wofür es verkauft wird, ob es verfälscht oder verdorben ist. Hiezu gehören theils Känntnisse der Naturgeschichte.